

Merkblatt zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz

Aufbewahrung:

Waffen sind vor dem Zugriff unbefugter Personen zu sichern. Unbefugt ist grundsätzlich auch der eigene Ehepartner oder ein anderer in der gemeinsamen Wohnung lebender Familienangehöriger, wenn dieser nicht ebenfalls Berechtigter nach dem Waffengesetz ist.

Die Pflicht zur sicheren Aufbewahrung erstreckt sich auf alle Arten von Waffen – auch auf Schreckschuss- und Druckluftwaffen!

Wer erlaubnispflichtige Schusswaffen besitzt, muss diese in klassifizierten Behältnissen aufbewahren. Und: **Ohne sichere Aufbewahrung der Schlüssel nutzt der beste Waffenschrank nichts!** Nach § 13 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nr. 4 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) sind Schusswaffen und Munition ungeladen in einem Behältnis aufzubewahren, welches **mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0** entspricht:

- **Gewicht des Behältnisses unter 200 Kilogramm**
 - eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen
 - bis zu fünf Kurzwaffen
 - Munition

- **Gewicht des Behältnisses ab 200 Kilogramm**
 - eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen
 - bis zu zehn Kurzwaffen
 - Munition

- **Behältnis der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I**
 - eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen
 - eine unbegrenzte Anzahl von Kurzwaffen
 - Munition

Für Waffenbesitzer, die vor dem 06.07.2017 den Besitz eines Behältnisses der Sicherheitsstufe A und B nach VDMA 24992 nachgewiesen haben, gilt nach § 36 Abs. 4 WaffG Bestandsschutz. Über die Aufbewahrung von Schusswaffen an einem Nebenwohnsitz ist die für diesen Wohnsitz zuständige Waffenbehörde zu informieren.

Die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen oder Munition durch berechtigte Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, ist zulässig. Jedoch ist eine formlose gegenseitige Einverständniserklärung der berechtigten Personen bei der Waffenbehörde vorzulegen.

Der Begriff „berechtigte Personen“ begrenzt die Statthaftigkeit der gemeinschaftlichen Aufbewahrung und des damit eingeräumten gemeinschaftlichen Zugriffs auf solche Personen, die grundsätzlich die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von solchen Waffen haben, die gemeinschaftlich aufbewahrt werden. Alle auf die jeweilige Waffe Zugriffsberechtigten müssen also das gleiche Erlaubnisniveau aufweisen. Zulässig ist die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Kurzwaffen z.B., wenn ein Aufbewahrer Jäger, der andere Sportschütze ist. Nicht zulässig ist die gemeinschaftliche Aufbewahrung, wenn ein Nichtberechtigter Zugriff auf Schusswaffen erhält (z.B. Inhaber eines Reizstoffsprühgeräts, einer SRS-Waffe oder einer erlaubnispflichtigen Signalwaffe auf Jagdwaffen oder Sportpistolen).

Änderungen in der Aufbewahrung sind der Waffenbehörde umgehend mitzuteilen.

Einzureichende Antragsunterlagen – Sportschützen:

- Bedürfnisbescheinigung des anerkannten Schießsportdachverbandes
- Sachkundenachweis (Prüfungszeugnis)
- Nachweis Waffenschrank (Rechnung und Lichtbilder)

Einzureichende Antragsunterlagen - Jäger :

- gültiger Jagdschein (Fotokopie)
- Nachweis Waffenschrank (Rechnung und Lichtbilder)

Jagdscheinbewerber:

Für die Erteilung einer Waffenbesitzkarte für Jagdscheinbewerber zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung ist eine Befürwortung der Kreisjägerschaft oder der Jagdschule vorzulegen, dass die beantragte Waffe (Achtung: es wird nur eine Flinte genehmigt!) für die Teilnahme am Jägerkurs benötigt wird. Bevor die Waffenbesitzkarte erteilt werden kann ist ebenfalls das gesetzlich vorgeschriebene Sicherheitsbehältnis zur Aufbewahrung der Waffe nachzuweisen.

Wohnsitzwechsel:

Jeder Wohnsitzwechsel ist der Waffenbehörde unter Angabe der neuen Anschrift mitzuteilen.

Bitte beachten Sie unsere Datenschutzinformationen!